

Protokoll 5. GR-Sitzung am 23. August 2023

Bürgermeister Walter Reinthaler eröffnet die 5. GR-Sitzung des Jahres 2023 um 19:31 Uhr und begrüßt VB Vanessa Wiesner als Schriftführerin sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. AL Peter Mittmannsgruber ist aufgrund seines Urlaubes entschuldigt.

Ich stelle fest, dass

- die Sitzung entgegen dem Gemeinderatssitzungsplanes 2023 am 9. August 2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juli 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- ich als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung verweise, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes zu erklären haben.

Abänderung der Tagesordnung:

Es langte fristgerecht folgender Dringlichkeitsantrag von Bürgermeister Herrn Walter Reinthaler ein.

- Dringlichkeitsantrag „Festlegung der Ortsklassen gem. Oö. Tourismusgesetz – Aufstockung der Gemeinde Ort im Innkreis von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung“

Dringlichkeitsantrag:

Walter Reinthaler, Bgm

Ort/Innkreis, 14.08.2023

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderats vom 23.08.2023 vom als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderat 5/2023

• **Dringlichkeitsantrag**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Festlegung der Ortsklassen gem. OÖ Tourismusgesetz -Aufstockung der Gemeinde Ort von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung “ und begründe dies wie folgt:

Gemeindeamt Ort i. l.			
EPZ:			
Eingel. am 14. Aug. 2023			
BGM	1	2	3

„Mit Schreiben vom 7.8.2023, Aktenzahl WI-2012-5478/660-Hol wurde seitens des Landes OÖ, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung der Gemeinde Ort mitgeteilt, dass unsere Gemeinde ab 1.1.2024 für die nächste Periode (5 Jahre) gem OÖ Tourismusgesetz von der Ortsklasse C in die nächsthöhere Ortsklasse B eingestuft werden soll. (Beilage)

Diese Erhöhung der Nächtigungszahlen, die zu dieser Höhereinstufung ab kommenden Jahr für unsere Gemeinde führen, sind großteils auf die Übernachtungen (Camper) im Rahmen des alljährlichen, auf 4 Tage beschränkten WOODSTOCK-Festivals zurückzuführen.

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist aber das übrige Jahr nicht einer typischen Tourismusgemeinde gleichzustellen.

Diese Aufstufung von der Ortsklasse C in B würde für Gewerbebetriebe unserer eine Erhöhung ihrer Tourismusabgabe bedeuten.

Der „Benefit“ unserer Orter Gewerbebetriebe durch den „Tourismus“ ist aber auch während des Festivals nur marginal.

Es soll daher gem § 9 Abs 4 OÖ Tourismusgesetz der Antrag des Gemeinderates an die OÖ Landesregierung gestellt werden, für die kommende Periode ab 1.1.2024 für die Gemeinde Ort im Innkreis von einer Anhebung von der Ortsklasse C in B abzusehen.“

Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag** in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Beratung:

Beschluss:

Antrag:

Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag** „Festlegung der Ortsklassen gem. OÖ Tourismusgesetz -Aufstockung der Gemeinde Ort von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:

Gegenstimmung:

Enthaltungen:

Ort/Innkreis am 14.08.2023



Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass der Dringlichkeitsantrag vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges behandelt wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

1. Bürgerfragestunde – Vorsitz FPÖ

Keine Wortmeldungen, da keine Bürger bzw. Besucher anwesend sind.

2. Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022

Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss 2022 wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO. 1990 einer Prüfung unterzogen. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hier einige Auszüge:

- Die aktuelle Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ort im Innkreis beträgt € 966,- , der Durchschnittswert aller OÖ Gemeinden im Jahr 2020 beträgt zum Vergleich € 2.175, -. Im Prüfbericht wird dieser Unterschied von ca. € 1.200, - in der Pro-Kopf-Verschuldung zwischen unserer Gemeinde und dem Durchschnitt z.B. als relativ günstig bezeichnet.
- Massiv erhöhte sich der Abgang (um ca. € 104.000, - oder mehr als 100%) im Kindergartenbetrieb von € 113.500, - im Jahr 2021 auf € 217.500, -.
- Auch im Abfallbereich ist es zu einem beträchtlichen Abgang von ca. € 10.000, - gekommen. Hier ist der Hinweis angeführt, dass diese Einrichtung „auszahlungsdeckend“ zu führen ist, was nichts anderes heißt als, dass die Gebühren hier anzuheben sind.
- Bei den Personalkosten ist eine Steigerung von ca. 12 % (oder € 80.000, -) bei Kosten von € 753.000, - zu verzeichnen. Diese sind aber neben den allgemeinen Bezugserhöhungen auf den im Vorjahr erweiterten Bereich in der Kinderbetreuung (Nachmittagsbetreuung, 4. Kindergartengruppe und Krabbelstube) zurückzuführen.

In der Schlussbemerkung wird der Rechnungsabschluss 2022 unserer Gemeinde von den Prüfern zur Kenntnis genommen. Die Finanzlage der Gemeinde wird wieder als „angespannt“ bezeichnet.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Ort im Innkreis

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 6.001.973 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	5.272.777	Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	188.607	Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	540.589	Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.IV, C.V)	0	Euro
Summe Nettovermögen (C)	6.001.973	Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020)

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- größere investive Einzelvorhaben
- Erhöhung der langfristigen Forderungen
- Verringerung der liquiden Mittel
- laufende Abschreibungen.

Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Punkt „Investive Einzelvorhaben“ hingewiesen.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 292.112 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in dieser Höhe (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 0 Euro (Pkt. B.III.2).

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 5.801.091 Euro zu Jahresbeginn auf 6.001.973 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist auf das kumulierte Nettoergebnis und die Haushaltsrücklagen zurückzuführen.

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	6.001.973	38,4%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	7.198.557	46,1%
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	2.416.856	15,5%
Summe der Aktiva:	15.617.386	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Gemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Gemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 100.880 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Vor allem handelt es sich dabei um eine Wohnungsgenossenschaft.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.474.312 Euro und Auszahlungen von 3.473.610 Euro auf 702 Euro. Das entspricht einem Anteil von 0,02 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser Betrag resultiert aus der Einzahlung von Einnahmenreste aus dem Finanzjahr 2019.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2021	RA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.185.439	1.385.466	200.027
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	80.887	81.496	609
Finanzzuweisung § 24 Zi. 2 FAG 2017	6.598	6.716	118
Sonder-BZ 2022	0	47.800	47.800
Gemeindeabgaben	784.265	873.250	88.984
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	418.769	407.049	-11.719
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	326.244	363.688	37.444
Landesumlage	115.640	136.353	20.713

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 200.882 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 0 Euro und Rücklagenzuführungen von 0 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 200.882 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzüglich Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis nicht finanzieren. Dies ist unter anderem auf die Nettoabschreibungen im Bereich der Gemeindestraßen zurückzuführen.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 452.525 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von -242.687 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von -320.599 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (612.711 Euro) reduziert und belaufen sich damit zu Jahresende auf 292.112 Euro. Davon entfallen 0 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an allgemeinen Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 540.589 Euro, der sich während des Jahres nicht veränderte.

Vom Rücklagenbestand werden 540.589 Euro für Innere Darlehen verwendet, sind daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Diese Bestände sind im Rücklagennachweis auch entsprechend differenziert ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 sind Darlehensneuaufnahmen von 1.100.000 Euro für die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse bzw. ohne den im Schuldennachweis berücksichtigten Investitionszuschuss von 10.515 Euro auf 65.676 Euro (Vergleich im RA 2021 = 69.055 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 1,89 %. Das bedeutet, dass 2,82 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. 97.910 Euro für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch inklusive anteiligem Schuldendienst für Wasser- oder Abwasserbeseitigungsverbände oder Leasing) verwendet wurden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 966 Euro. Im Vergleich zu den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten aller oberösterreichischen Gemeinden (für 2020 sind das 2.175 Euro pro Einwohner) liegt die Gemeinde damit relativ günstig. In diese Verschuldung wurden auch die Haftungsstände für Verbände, für welche die Gemeinden den anteiligen Schuldendienst zu tragen hat, eingerechnet.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2022 um 29.801 Euro reduziert. Dies ist auf den RHV Mittlere Antiesen zurückzuführen.

Es sind keine Kassenkreditzinsen angefallen.

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-113.495	0	-217.543
Abfall	5.708	0	0	-9.587
Wasserversorgung	0	-34.102	0	-19.390
Abwasserentsorgung	73.928	0	40.540	0

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 9.587 Euro aus. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 32.698 Euro. Vom Betriebsüberschuss wurden laut Punkt 11. des Lageberichtes insgesamt 31.097 Euro den investiven Vorhaben „Straßenbau 2020 – 2022“ und „Kanalsanierung“ zugeführt.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst.	Verbleib. Restbetrag
						Investitionen	
Straßen	9.707	0	9.707	0	9.707	3.744	-3.744
Wasser	16.713	0	16.713	0	16.713	0	0
Kanal	44.295	0	44.295	0	44.295	9.442	-9.442
Gesamt	70.715	0	70.715	0	70.715	13.186	-13.186

Außerdem wurden Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von 16.296 Euro der investiven Gebarung zugeführt.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 753.625 Euro (Vergleich im RA 2021 = 673.174 Euro). Das entspricht 21,69 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 11,95 % bzw. 80.451 Euro ist vor allem auf die

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

allgemeinen Bezugs erhöhungen sowie dem Bereich der Kinderbetreuung (VS-Nachmittagsbetreuung, 4. Kindergartengruppe, Krabbelstube) zurückzuführen.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei den folgenden Vorhaben:

- **Verkehr:** Straßenbauten ab 2020,
- **Siedlungswasserbau:** Wasserversorgungsanlage BA04, Kanalsanierung BA09, Lückenschluss Traxlham BA 05,
- **Bildung:** Nachmittagsbetreuung (GTS) Volksschule, provisorische 4. Kindergartengruppe (Container), Krabbelstube neu
- **Diverses:** Kommunalfahrzeug klein, Feuerwehrhaus Ort Neubau.

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis einen **Fehlbetrag** aus:

Vorhaben	Finanzierungsergebnis	Finanzierung/Anmerkungen
Feuerwehrhaus Ort Neubau	- 13.001	Genehmigung eines aktualisierten Raumerfordernisprogrammes läuft
Wasserversorgungsanlage BA04	- 21.975	IB, AB, Strukturfonds, Ansparmittel
Kanalsanierung BA09	- 13.191	
Nachmittagsbetreuung (GTS) Volksschule	- 38.947	Noch keine gesicherte Gesamtfinanzierung
Krabbelstube neu	- 49.867	
Summe	- 136.981	

Zu den Vorhaben Feuerwehrhaus Ort Neubau, Nachmittagsbetreuung (GTS) Volksschule und Krabbelstube neu fehlt derzeit eine gesicherte Gesamtfinanzierung. Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Das Vorhaben „Schutzwasserbau Osternach“ schließt mit einem Überschuss von 15.057 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt am 26. Juni 2023 wurde für investive Einzelvorhaben ein Abgang von insgesamt 183.844 Euro ausgewiesen. 6 Vorhaben weisen Fehlbeträge von insgesamt 207.151 Euro und 2 Vorhaben Überschüsse von insgesamt 23.307 Euro aus. Die Finanzierung ist aktuell mit den vorhandenen liquiden Mitteln möglich.

Zuführungsbeträge

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Anschließungsbeiträge und Infrastrukturkostenbeiträge) wurden in Summe 87.011 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben 254.906 Euro zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ

	Betrag	% der Einz. d. lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	702	0,02%
Zuführungsbeträge aus allg. Haushaltsmitteln	254.906	7,34%
Sonstiges (z.B. größere Investitionen in der op. Gebarung - abzgl. allfälliger Zuschüsse dazu - ab 1 % der Haushaltssumme)	37.566	1,08%
Gesamtsumme	293.174	8,44%

In diesen Zahlen enthalten sind über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehende Grundveräußerungserlöse (oder andere außergewöhnliche Einzahlungen) in Höhe von 65.673 Euro. Werden diese herausgerechnet, ergibt sich eine Gesamtsumme von 227.501 Euro, das entspricht 6,55 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Anmerkung: Finanzschwache Gemeinden liegen im geringen einstelligen Prozentbereich, zweistellige Prozentwerte sprechen für eine gute bis sehr gute aktuelle Finanzlage.

Weitere Feststellungen:

- An eine rechtzeitige Vorlage des beschlossenen Rechnungsabschlusses an die Aufsichtsbehörde gemäß § 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990 wird erinnert.
- Die Einwohnerzahl nach der Volkszählung laut ZMR am 31.10.2020 (= zweitvorangegangenes Jahr) lautet 1.295.
- Feststellungen zur Richtigkeit des Lageberichtes:
Über die offenen Einzahlungsreste aus 2019 wird beim Rechnungsabschluss 2023 im Lagebericht unter Punkt 2.1 eine Feststellung erwartet, da insgesamt noch 71.436 Euro offen sind.
Unter Punkt 11. hätten die Beträge des für die beiden angeführten investiven Einzelvorhaben verwendeten Kanal-Betriebsüberschusses von 8.780 Euro und 22.317 Euro angemerkt werden sollen.
- Bei den Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln wurde der budgetierte Rahmen jeweils geringfügig überschritten. Die gesetzlich zulässige Obergrenze wäre um insgesamt rund 9.700 Euro höher gelegen, die aber veranschlagt hätte werden müssen.
- Mit einem Maastricht-Defizit von 209.382 Euro leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Österreichischen Stabilitätspakt.
- Hinsichtlich eines „Globalbudgets“ wird auf § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sowie Punkt 1.3.9. des Voranschlagserrlasses 2023 besonders aufmerksam gemacht.
- Die Höhe der veranschlagten Bauhofkosten ist genauer zu berechnen (Ausgabenüberhang im Ergebnishaushalt 14.975 Euro), weshalb auf Punkt 1.8. des Voranschlagserrlasses 2023 betreffend haushaltsinterne Vergütungsleistungen hingewiesen wird.
- Der unter Beleg 3774 bzw. 2/850000-3002 verbuchte Investitionszuschuss von 10.515 Euro wäre im Schuldennachweis (Anlage 6c) nicht zu berücksichtigen gewesen. Eine Richtigstellung durch eine Vermögensbuchung wird im Finanzjahr 2023 erwartet.

Kontierungshinweise:

Die Auszahlung für die „Reinigung“ – ausgenommen als Instandhaltungsarbeiten - hat unter dem Konto 728 zu erfolgen (Beleg 2887 bzw. 1/010000-6140).

Für „Mitgliedsbeiträge“ ist ausschließlich das Konto 726 zu verwenden (Beleg 3660 bzw. 1/061000-7570).

Für Transfer- und Kapitaltransferzahlungen an die Freiwillige Feuerwehr ist laut Kontierungsleitfaden das Konto 757 bzw. 777 zu verwenden (Beleg 2717 bzw. 1/163000-7280).

Die Kosten für „Auftausatz“ sind wie Streusplitt dem Konto 455 zuzuordnen (Beleg 3796 bzw. 1/611000-7280).

Die Beiträge an den „Gemeindeverband Wirtschaftspark Inviertel – Bezirk Ried (Inkoba)“ sind unter dem Konto 7521 zu buchen (Beleg 3609 bzw. 1/782000-7260).

Für ausbezahlte „Kommissionsgebühren“ ist das Konto 710 zu bebuchen (Beleg 66 bzw. 1/850000-7290).

Der für Trauungen außerhalb des Standesamtes eingehobene Tarif von 250 Euro ist unter der Haushaltsstelle 2/920000-8570 einzuzahlen (siehe LGBL 48/2017 zur Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, Beleg 1009 bzw. 2/022000-8290).

Die Kosten für „Verkehrszeichen“ sind unter dem Ansatz 640 zu verrechnen, wobei die Aktivierungspflicht ab 2020 auf dem Konto 005 zu erfolgen hat (siehe Beleg 734 bzw. 1/612000-4000).

Die Kosten für „Hundekotbeutel“ (Säcke und Spender) sind der Haushaltsstelle 1/527000-4130 Müllbeseitigung zuzuordnen (Beleg 2888 und 173 bzw. 1/010000-4590 und 1/133000-4130).

Die „Zisternenförderung an Privathaushalte“ ist unter dem Konto 778 (Ansatz 620) darzustellen, (Beleg 1842 bzw. 1/850000-7290).

Der „Interessentenbeitrag“ an den GWB Braunau wäre dem Konto 771 zuzurechnen gewesen (Beleg 2224 bzw. 5/631300-7770).

Die Einnahmen aus dem „Adressregister“ sind unter der Haushaltsstelle 2/031000-8160 zu verbuchen (Beleg 2400 bzw. 1/021000-8160).

Die Planungskosten größerer Projekte sollten unter dem Konto 060 separat verbucht werden (Beleg 3083 bzw. 5/850200-0600000).

Die Passivierung von „Infrastrukturkostenbeiträgen“ sollte zur Unterscheidung unter dem Konto 3073 erfolgen (Beleg 3836 bzw. 6/612700-3072).

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Ort im Innkreis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Die Finanzlage der Gemeinde bleibt angespannt.

Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Rechnungsabschluss 2022 zur Kenntnis nehmen. Dazu wird als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen ersucht.

Beschluss:
Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: keine

3. Dienstbetriebsordnung Gemeindeamt

Die IKD hat mit Rundschreiben vom 25. Juli 2023 die Gemeinden des Landes OÖ aufgrund einer aktuellen Verordnungsprüfung auf die Notwendigkeit einer „DIENSTBETRIEBSORDNUNG gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 aufmerksam gemacht. Inhalt einer solchen Dienstbetriebsordnung ist die Regelung des Geschäftsgangs, des bürotechnischen Ablaufs – sprich die interne Ablauforganisation im Gemeindeamt.

Eine solche Dienstbetriebsordnung für den Betrieb in der Gemeinde wurde offenbar bei uns noch nie beschlossen. Der Gemeindebund stellte eine Muster-Dienstbetriebsordnung für alle oberösterreichischen Gemeinden zur Verfügung.

Diese – nicht abgeänderte (Muster-)Dienstbetriebsordnung soll mit dem heutigen Beschluss auch in der Gemeinde Ort im Innkreis die interne Ablauforganisation formell regeln. Die Dienstbetriebsordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der hohen Seitenanzahl wurde die Dienstbetriebsordnung nicht im Protokoll eingefügt. Aus diesem Grund liegt die Dienstbetriebsordnung dem Protokoll als Beilage bei.

Beratung: VB Vanessa Wiesner erklärt, dass sehr viele der Paragraphen in Dienstbetriebsordnung ident mit den Paragraphen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind. Ebenfalls erklärt sie, dass des Öfteren in der Dienstbetriebsordnung angeführt ist, dass dies in den Organisationsvorschriften der Gemeinde näher geregelt wird. Diese Organisationsvorschriften sollen aber erst erlassen werden, wenn ein neuer Amtsleiter oder eine neue Amtsleiterin da ist. Daher soll vorerst nur die Dienstbetriebsordnung alleine erlassen werden.

Antrag: Der Antrag lautet, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte „Dienstbetriebsordnung für den inneren Dienst“ zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Josef Standhartinger

4. Kaufvertrag Teilfläche Parz. 1576

Dieser Tagesordnungspunkt befasst sich, wie bereits auch in der vorherigen Gemeinderatssitzung behandelt, mit dem Ansuchen von Christoph und Theresa MITTERBAUER, eine Teilfläche der öffentlichen Parzelle 1576 im Ausmaß von 133 m² direkt vor ihrem Objekt Ort 65 (ehemaligen Bernauer-Haus) von der Gemeinde Ort im Innkreis zu erwerben, da deren Grundfläche sehr klein ist. Dieses kleine Rasengrundstück ist von der Gemeinde immer zu pflegen, dies wird durch den Verkauf dann auch wegfallen.

Als Verkaufspreis wurde von einer Summe von pauschal € 4.000,- vereinbart, was einen m² Preis von € 30,- entspricht. Die Kosten für die bereits erfolgte Vermessung und für die grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen.

Heute soll nun der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Kaufvertrag vom Gemeinderat beschlossen werden.



mag. bertold hauser
öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 oberberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-oberberg.at
DVR 4016293

MR
AZ. 290/16

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - einerseits sowie
- B) den Ehegatten Herrn Christoph MITTERBAUER, geb. 14.11.1986,
SVNR ****, und Frau Theresa MITTERBAUER, geb. 15.12.1992,
SVNR ****, beide wohnhaft in 4974 Ort im Innkreis 65,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt – andererseits

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei je zur Hälfte und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum von der Ersteren aus dem Gutsbestand der ihr alleingehöri gen Liegenschaft EZ 51 KG 46025 Ort im Innkreis das laut der Vermessungsurkunde des DI Josef Wagneder GZ 12817/22 aus dem Grundstück 1576 neugebildete Grundstück 1576/2 mit 133 m² - im Folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt - samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen und Pflichten, so wie die verkaufende Partei dieses bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird der Pauschalbetrag von € 4.000,-- (viertausend Euro) vereinbart.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen drei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Handen des Schriftensverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen, mit dem für beide Vertragsteile unwiderruflichen Auftrag,

1. eine allfällige Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen,
2. die selbstberechnete Immobilienertragsteuer bzw. die besondere Vorauszahlung gem. § 30b Abs 4 EStG fristgerecht an das Finanzamt weiterzuleiten,
3. den Resterlag nach Abzug der Kosten iZm der Immobilienertragsteuer und allfälliger Lastenfreistellungskosten, wozu der Schriftensverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei auf deren Konten zu überweisen.

Die verkaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf eine zwischenzeitige Verzinsung (im Falle des Zahlungsverzuges sind 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten), Wertsicherung und insbesondere Sicherstellung (z.B. durch eine Bankgarantie) des Kaufpreises.

Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhandenschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftensverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Drittens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Vertrag dann zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises und/oder Grunderwerbsteuer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftensverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-

tägigen Nachfrist voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittsschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von diesem vorbehaltenen Rücktrittsrecht unberührt.

Viertens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei samt damit verbundenen Nutzen und Lasten erfolgt mit dem Tag der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und hat von diesem Tag an die kaufende Partei Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Fünftens: Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, wohl aber dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Sechstens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

Siebtens: Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

Siebtens: Die kaufende Partei erklärt im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 dieses Gesetzes sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, EU-Bürger zu sein.

Achtens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beauftragt. Die kaufende Partei verpflichtet sich, die errechnete Grunderwerbsteuer binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, so dass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim Finanzamt zur Anzeige gebracht. In diesem Fall ist die kaufende Partei verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Neuntens: Infolge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat der Schriftenverfasser gesetzlich zwingend auch die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG selbstzuberechnen.

Hiezu erklärt die verkaufende Partei, dass

1. das Vertragsobjekt kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. das Vertragsobjekt zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und sie nicht zur Regelbesteuerung optiert;

3. die Umwidmung des Vertragsobjektes von Grün- auf Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgte.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die Weiterleitung dieser Beträge an das zuständige Finanzamt.

Zehntens: Die Vermessungskosten sowie die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung aller Vertragsparteien hiefür die kaufende Partei, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde.

Allfällige Lastenfreistellungskosten sowie die Kosten iZm der Immobilienertragsteuer trägt die verkaufende Partei. Die Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz trägt die verkaufende Partei. Die Vertragsparteien wurden vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG (Immobilienertragsteuer) belehrt.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Elftens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebüßung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Zwölftens: Die kaufende Partei bezieht das Vertragsobjekt in das zwischen ihnen vereinbarte Belastungs- und Veräußerungsverbot ein, und es erteilen

die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbucheintragungen:

In EZ 51 KG 46025 Ort im Innkreis:

die Abschreibung des neugebildeten Grundstückes 1576/2 und Zuschreibung zur EZ 241 KG 46025 Ort im Innkreis.

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 Abs 5 Oö BauO, dass das Altgrundstück 1576 nicht bebaut ist.

Dreizehtens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Vierzehntens: Das Original dieses Vertrages ist für die kaufende Partei bestimmt, während die verkaufende Partei eine einfache Kopie erhält.

Fünfzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom **.**.2023 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Obernberg am Inn, am **.**.2023

Beratung: Seitens der Gemeinderatsmitglieder gibt es keine besonderen Wortmeldungen.

Antrag: Der Antrag lautet, eine Teilfläche im Ausmaß von 133 m² der Parzelle 1576 aus dem öffentlichem Gut der Gemeinde Ort im Innkreis laut vorliegendem Kaufvertrag an die Ehegatten Christoph und Theresa MITTERBAUER zu veräußern. Als Zeichen der Zustimmung zu diesem Antrag ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

5. Stellenausschreibung Amtsleiter

Die Funktion des Amtsleiters unserer Gemeinde soll aufgrund des bekannten Sachverhalts neu ausgeschrieben werden. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 31. Juli 2023 für vorliegende Textierung der Ausschreibung ausgesprochen.

Die Ausschreibung mit einer Ausschreibungsfrist von 7 Wochen soll vom Gemeinderat heute beschlossen und anschließend veröffentlicht werden.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81/2002, i.d.g.F.) folgender Dienstposten geschlechtsneutral zur Besetzung ausgeschrieben:

Leiter/in des Gemeindeamtes Ort im Innkreis Vertragsbedienstetenposten, Funktionslaufbahn GD 11.1

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden (100% Vollbeschäftigung)

Dienstbeginn:

Die Bestellung zum/zur Amtsleiter/in erfolgt ab **1. Mai 2024** vorerst befristet auf die Dauer von 3 Jahre. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre befristet sind. Vor der Bestellung zum/zur Amtsleiter/in ist eine Einschulungsphase mit Aufnahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis mit der Einstufung in die Funktionslaufbahn 14.1 vorgesehen (ab 1. November 2023 bis 30. April 2024).

Entlohnung:

Die Entlohnung erfolgt nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 für Vertragsbedienstete der Funktionslaufbahn GD 11.1 bzw. GD 14.1 i.d.g.F.
Bruttogehalt Funktionslaufbahn GD 11.1: € 3.770,30 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)
Bruttogehalt Funktionslaufbahn GD 14.1: € 3.064,00 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung des Gemeindeamtes und Führung der gesamten Verwaltung sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Ansprechpartner/in für den/die Bürgermeister/in, Gemeindeorgane, Gemeindebedienstete und Bevölkerung
- Vorbereitung, Erledigung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der sonstigen Organe der Gemeinde sowie Teilnahme an den Sitzungen
- Vorbereitung, Mitwirkung und Abwicklung der Bauvorhaben und Projekte der Gemeinde
- Finanzierungs-, Vertrags- und Rechtsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (Personalführung, Personalplanung, Personalentwicklung)

- Leitung und Mitarbeit bei der Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Aufgabenerledigung nach dem Geschäftsverteilungsplan oder über Auftrag des/der Bürgermeister/in
- Verordnungen der Gemeinde
- raumordnungsrechtliche Angelegenheiten
- Rechtsmittelverfahren
- Wahlangelegenheiten

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates
- volle Handlungsfähigkeit und einwandfreies Vorleben
- persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- für männliche Bewerber: Nachweis über den absolvierten Präsenz- bzw. Zivildienst
- Führerschein der Klasse B
- gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit
- gute Kenntnisse und Ausdrucksform in der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau eines Absolventen einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule oder eines anderen Bildungsabschlusses mit Matura oder Berufsreifeprüfung. Dieses Niveau kann durch umfangreiches Fachwissen einer mehrjährigen Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung ersetzt werden.
- Bereitschaft zur Weiterbildung im fachlichen und persönlichen Bereich sowie Ablegung der gesetzlich geforderten Dienstprüfung nach der Oö. Gemeindedienstausbildungsverordnung (sofern diese nicht bereits abgelegt wurde, hat sie innerhalb der befristeten Bestattungsdauer verpflichtend zu erfolgen)

Besondere, erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- Praxiserfahrung in der Führung und Leitung von Organisationen oder Organisationseinheiten (Privatwirtschaft oder öffentlicher Dienst)
- gute Auffassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- hohe Mitarbeiterführungs- und Sozialkompetenz
- Konfliktlösungs- und Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit
- hohe Eigenmotivation, Motivationskraft, Teamorientierung
- Zielstrebig und Genauigkeit
- gutes Auftreten und Geschick im Umgang mit Bürgern, Objektivität, Offenheit, Entscheidungsfreude und Durchsetzungsvermögen
- gute EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse der gemeindespezifischen EDV-Programme
- persönliche und zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur zeitlichen Mehrleistung
- gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und regionalen Strukturen

Vorzulegende Unterlagen:

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Ausbildung- und Dienstzeugnisse
- Nachweis über den abgeleiteten Präsenz- bzw. Zivildienst.
- Strafregisterbescheinigung
- Führerschein
- Information zur Kündigungsfrist/Verfügbarkeit

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 i.d.g.F. Die Gemeinde behält sich vor, Vorstellungsgespräche zu führen, leistet jedoch für die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandenen Kosten keinen Ersatz.

Bewerbung:

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte mit den oben angeführten Unterlagen bis

spätestens (.... Uhr)

an das Gemeindeamt Ort im Innkreis, Ort 81, 4974 Ort im Innkreis oder per E-Mail an gemeinde@ort.ooe.gv.at. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden Bewerbungen, die nach dem einlangen, nicht mehr berücksichtigt. Es werden jedoch alle Bewerbungen Evident gehalten.

Nähere Auskünfte können beim Gemeindeamt Ort im Innkreis eingeholt werden.

Der Bürgermeister

Walter Reinthaler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

Die Gemeinderatsmitglieder entscheiden sich für eine Ausschreibungsdauer von 8 Wochen. Die Bewerbungsfrist soll am Freitag, 13. Oktober 2023 um 12:00 Uhr enden.

Ebenfalls entscheiden die Gemeinderatsmitglieder, dass die Stellenausschreibung wie folgt veröffentlicht werden soll:

- Amtliche Linzer Zeitung
- AMS Jobportal
- unser Magazin 2x (= nach 4 Wochen nochmal)
- per E-Mail an die anderen Gemeinden senden
- Gemeindezeitung
- Homepage
- Amtstafel

Antrag:

Der Antrag lautet, der Gemeinderat möge die vorliegende und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Stellenausschreibung „Leiter/in des Gemeindeamtes Ort im Innkreis“ zu beschließen. Als Zeichen der Zustimmung bitte ein Handzeichen.

Beschluss:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Dringlichkeitsantrag „Festlegung der Ortsklassen gem. Oö. Tourismusgesetz – Aufstockung der Gemeinde Ort im Innkreis von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung“

Walter Reinthaler, Bgm

Ort/Innkreis, 14.08.2023

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderats vom 23.08.2023 vom als Dringlichkeitsantrag:

Gemeinderat 5/2023

• Dringlichkeitsantrag

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am 14. Aug. 2023			
BGM	1	2	3

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 Oö GmdO die Aufnahme des TOP „Festlegung der Ortsklassen gem. OÖ Tourismusgesetz -Aufstockung der Gemeinde Ort von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung “ und begründe dies wie folgt:

„Mit Schreiben vom 7.8.2023, Aktenzahl WI-2012-5478/660-Hol wurde seitens des Landes OÖ, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung der Gemeinde Ort mitgeteilt, dass unsere Gemeinde ab 1.1.2024 für die nächste Periode (5 Jahre) gem OÖ Tourismusgesetz von der Ortsklasse C in die nächsthöhere Ortsklasse B eingestuft werden soll. (Beilage)

Diese Erhöhung der Nächtigungszahlen, die zu dieser Höhereinstufung ab kommenden Jahr für unsere Gemeinde führen, sind großteils auf die Übernachtungen (Camper) im Rahmen des alljährlichen, auf 4 Tage beschränkten WOODSTOCK-Festivals zurückzuführen.

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist aber das übrige Jahr nicht einer typischen Tourismusgemeinde gleichzustellen.

Diese Aufstufung von der Ortsklasse C in B würde für Gewerbebetriebe unserer eine Erhöhung ihrer Tourismusabgabe bedeuten.

Der „Benefit“ unserer Orter Gewerbebetriebe durch den „Tourismus“ ist aber auch während des Festivals nur marginal.

Es soll daher gem § 9 Abs 4 OÖ Tourismusgesetz der Antrag des Gemeinderates an die OÖ Landesregierung gestellt werden, für die kommende Periode ab 1.1.2024 für die Gemeinde Ort im Innkreis von einer Anhebung von der Ortsklasse C in B abzusehen.“

Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag** in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Beratung:

Beschluss:

Antrag:

Wer damit einverstanden ist, dass dieser **Dringlichkeitsantrag „Festlegung der Ortsklassen gem. OÖ Tourismusgesetz -Aufstockung der Gemeinde Ort von Einstufung C in Einstufung B – Antrag auf Ablehnung“** in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufgenommen wird, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:

Gegenstimmung:

Enthaltungen:

Ort/Innkreis am 14.08.2023





Gemeinde Ort im Innkreis
Ort 81
4974 Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ: 770-3			
Eingel. am	06. Aug. 2023		
EGM	1	2	3
	VW		

Geschäftszeichen:
WI-2012-54578/660-Hol

Bearbeiter/-in: Stefanie Holzer
Tel: 0732 7720-15136
Fax: 0732 7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Linz, 07.08.2023

Festlegung der Ortsklassen gemäß Oö. Tourismusgesetz; Erhebung zur Einstufung der Gemeinde Ort im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Oö. Ortsklassenverordnung 2019 wurden die Gemeinden des Landes Oberösterreichs für fünf Jahre in Ortsklassen eingestuft. Dadurch wird festgelegt, bei welchen Gemeinden es sich um „Tourismuseingemeinden“ bzw. um „Nicht-Tourismuseingemeinden“ handelt.

Die Einstufung ist zudem für die Berechnung des Tourismusbeitrages gemäß §§ 36 ff Oö. Tourismusgesetz 2018 relevant.

Mit 1. Jänner 2024 hat die Oö. Landesregierung eine neue Ortsklassenverordnung zu erlassen und die Gemeinden neu einzustufen.

Die Berechnung der Ortsklassen erfolgt gemäß § 9 Oö. Tourismusgesetz 2018 durch einen Vergleich der Landesnächchtigungsintensität mit der jeweiligen Gemeindenächchtigungsintensität für die Jahre 2018 bis 2022.

Unsere Erhebungen haben ergeben, dass Ihre Gemeinde mit derzeitiger Ortsklasseneinstufung „C“, ab 1. Jänner 2024 in die um eine Stufe höhere Ortsklasse „B“ eingestuft werden würde.

Für eine Rücksprache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Johannes Pulz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Beratung: Die Gemeinderatsmitglieder befürworten die Antragstellung zur Ablehnung der Aufstufung von der Ortsklasse C auf B, da die Gemeinde Ort im Innkreis nicht mit einer typischen Tourismusgemeinde gleichzustellen ist.

Antrag: Wer damit einverstanden ist, dass die Gemeinde Ort im Innkreis einen Antrag auf Ablehnung der Aufstufung von Ortsklasse C auf B gem. OÖ Tourismusgesetz für die ab 1. Jänner 2024 beginnende Periode stellt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Beschluss:
Zustimmung: 12 Zustimmungen
Gegenstimmen: keine
Stimmenthaltungen: GR Martin Wiesner

6. Allfälliges

- Zustimmungserklärung Insolvenzverfahren Hermine Gruber
- Termin Montag, 11. September 2023 um 18:30 Uhr Vorstellung Projekte Spielplatzgestaltung neu
- Antrag Geschwindigkeitsbeschränkung Harter Landesstr. Kreisverkehr/Metzgerei abgelehnt
- Schriftstück Hingsammer, weitere Urgenz letzte Woche
- Wohnungen im LAWOG-Wohnblock (ehemals OGW-Wohnblock) frei (für ältere Personen geeignet, da sogenanntes Generationenwohnhaus)
- Wohnprojekt R&W Immobilien, laut telefonische Mitteilung Weiterbau Mitte September
- Wohnprojekt Fischer-Gründe, kurze Information und Vorstellung
- Eröffnung Diskothek Whisky-Mühle
- Keine Bewerbungen Kindergartenhelferin
- Kostenüberschreitung Wasserversorgungsanlage → Großteils auf Indexsteigerung „Siedlungswasserbau“ zurückzuführen (24 %)
- Nicht abgesprochene Wasserentnahme durch die Firma STRABAG

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.